

Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

(Stand: 28.11.2020)

§ 1 Aufgabe

1. Der Ho-Sin-Sul Berlin e. V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen seinen Mitgliedern einen Beitrag.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft setzt die Zahlung dieses Beitrages voraus.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 3 Aufnahmegebühr

1. Die einmalige Aufnahmegebühr in den Ho-Sin-Sul Berlin e. V. beträgt 5,00 Euro. Sie ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages auf das Konto von Ho-Sin-Sul Berlin e. V. anzuweisen.

§ 4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Wird durch die Höhe der Beiträge der Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der ordentliche Betrieb des Vereins beeinträchtigt bzw. nachhaltig gefährdet, wird dem Vereinsvorstand das Veto eingeräumt. Im Falle eines Vetos ist der Vereinsvorstand berechtigt und verpflichtet binnen einer Frist von 14 Tagen die nächstniedrige Beitragshöhe, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind, anzusetzen und den Mitgliedern in begründeter schriftlicher Form offenzulegen.
3. Für fördernde Mitglieder werden die monatlichen Mitgliedsbeiträge vom fördernden Mitglied unter Beachtung des Mindestbeitrages gem. § 5 Absatz 6 der Finanzordnung im Aufnahmeantrag festgelegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflichtig gegenüber dem Ho-Sin-Sul Berlin e. V. sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Mitglieder auf Probe.
2. Für Mitglieder beträgt der Beitrag bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 Euro pro Quartal.
3. Für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Beitrag 27,00 Euro pro Quartal.
4. Für alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 15. Januar im Voraus bezahlen, wird ein Rabatt gewährt. Mit diesem Rabatt reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf:
 - 54,00 Euro pro Jahr bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 98,00 Euro pro Jahr ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. beträgt mindestens 75,00 Euro pro Quartal.

§ 6 Umlagen

1. Umlagen für Mitglieder des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
3. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Wird durch die Umlagen der Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der ordentliche Betrieb des Vereins beeinträchtigt bzw. nachhaltig gefährdet, wird dem Vereinsvorstand das Veto eingeräumt. Im Falle eines Vetos ist der Vereinsvorstand berechtigt und verpflichtet binnen einer Frist von 14 Tagen die zu zahlenden Umlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind, anzusetzen und den Mitgliedern in begründeter schriftlicher Form offenzulegen.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
2. Die Beitragspflicht beginnt unabhängig von dem Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags immer zum Ersten des jeweiligen Monats.
3. Die laufende Beitragspflicht endet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Ho-Sin-Sul Berlin e. V. jeweils erst zum Quartalsende.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

§ 8 Beitragsentrichtung

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Ho-Sin-Sul Berlin e. V. ist satzungsgemäß quartalsmäßig zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum Dritten des ersten Monats eines jeden Quartals zu entrichten.
2. Um den unter § 5 dieser Finanzordnung genannten Rabatt in Anspruch nehmen zu können, muss der gesamte Betrag bis zum 15. Januar (Geldeingang auf dem Konto des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.) des jeweils laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.
3. Zur Auswahl stehen zwei Zahlungsmodalitäten:
 - Einrichtung eines Dauerauftrags,
 - Überweisung.
4. Beitragskonto:

Bank:	Postbank
IBAN:	DE15 1001 0010 0522 2411 04
BIC:	PBNKDEFFXXX (Berlin)
Verwendungszweck:	Mitgliedsbeitrag, Name, Vorname des Mitgliedes
Beispiel:	Mitgliedsbeitrag, Mustermann, Max

§ 9 Verspätete Beitragszahlung

1. Mitglieder des Ho-Sin-Sul Berlin e. V., die ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Regelung des § 5 dieser Finanzordnung verspätet zahlen, müssen für die zweite und alle folgenden schriftlichen Mahnungen eine Mahngebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro bezahlen.
2. Diese Mahngebühr wird mit der Mahnung erhoben.
3. Für die Zeit von Beitragsrückständen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 10 Stundung/Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen

1. Der Vorstand des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. kann auf begründeten schriftlichen Antrag Mitgliedsbeiträge stunden oder die Beitragshöhe reduzieren.
2. Hierfür sind jedoch vom Antragsteller besondere offengelegte Gründe notwendig und es ist die finanzielle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen.
3. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Antragsteller wird binnen von 14 Tagen nach der Entscheidung in schriftlicher Form über die Entscheidung des Vorstands in Kenntnis gesetzt.
5. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

§ 11 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitgliedern kann bei Vorliegen der gemäß § 10 Vereinssatzung aufgeführten Gründe auf schriftliche Antragstellung eine zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.
2. Der Antrag auf eine zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft muss mindestens 14 Tage vorab in schriftlicher Form unter Angabe des Grundes, der Dauer sowie des gewünschten Beginns der ruhenden Mitgliedschaft beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die ruhende Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Zustimmung seitens des Vorstandes, wobei die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft genau bezeichnet wird.
4. Über die zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Während der Dauer der zeitlich begrenzt ruhenden Mitgliedschaft ist das betreffende Vereinsmitglied von der Entrichtung der Beitragszahlungen befreit.
6. Während der Dauer der zeitlich begrenzt ruhenden Mitgliedschaft hat das betreffende Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Teilnahme am Training und kann nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und vorheriger schriftlicher Genehmigung oder auf Einladung des Vereinsvorstandes an Sonderveranstaltungen des Vereins teilnehmen.
7. Während der ruhenden Mitgliedschaft ruht das Stimm- und Wahlrecht des Mitgliedes.

§ 12 Prüfungsgebühren

1. Der Ho-Sin-Sul Berlin e. V. ist berechtigt Prüfungen nach den Regularien der International Taekwondo Selfdefence Organisation (ITSO) für ordentliche Mitglieder durchzuführen, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Gebühren für Prüfungen sind gesondert zu entrichten.
3. Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das gem. § 8 Abs. 4 der Finanzordnung angegebene Konto unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Prüflings mit dem Verwendungszweck HSS Prüfung, Datum zu überweisen.
4. Die Prüfungsgebühr beträgt 17,00 Euro.
5. In der Prüfungsgebühr sind im Falle der bestandenen Prüfung die Urkunde sowie der Gürtel enthalten.

§ 13 Lehrgangsgebühren

1. Etwaige Gebühren für
 - a) vereinseigene kampfsportspezifische Lehrgänge,
 - b) sämtliche Vereinsveranstaltungen,
 - c) zusätzliche vereinseigene Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.)werden vom Vorstand jeweils gesondert und anhand des Einzelfalles mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Zur Unterstützung des Breiten- und Spitzensports kann der Ho-Sin-Sul Berlin e. V. auf schriftlichen Antrag für seine ordentlichen Mitglieder anteilig die Kosten für kampfsportspezifische Lehrgänge übernehmen.
3. Sämtliche Lehrgangskosten können auf schriftlichen Antrag in Höhe von maximal 10 von Hundert der jeweiligen Lehrgangskosten übernommen werden.
4. Über Anträge entscheidet der Vorstand jeweils gesondert und anhand des Einzelfalles – unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Haushaltes – per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Jeder Beschluss ist kurz zu begründen; die Entscheidung des Vorstandes soll durch die Begründung für die Mitglieder und Kassenprüfer nachvollziehbar sein.
6. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 14 Aufwandsentschädigungen für Trainer und Übungsleiter

1. Der Vorstand des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. verpflichtet sich, den Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Trainern und/oder Übungsleitern zu gewährleisten.
2. Die vom Vorstand des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. eingesetzten Trainer und/oder Übungsleiter können in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Erfahrungen und der Qualifikation des Trainers und/oder Übungsleiters und wird vom Vorstand (unter Beachtung der übrigen Aufgaben des Vereins und des § 2 der Finanzordnung sowie eines ausgeglichenen Haushaltes) festgelegt.
4. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise für die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Trainingsstunden.

§ 15 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des geschäftsführenden Beirats

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Beirats können zum Ausgleich für ihre Aufwendungen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe jeweils per Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
2. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Beirats können die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit anfallenden Kosten gegen Nachweis ersetzt werden.
3. Die Abrechnung der Auslagen sollte halbjährlich erfolgen.

§ 16 Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands können zum Ausgleich für ihre Aufwendungen eine Ehrenamtspauschale erhalten, deren Höhe jeweils per Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
2. Den Mitgliedern des Vorstands können die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit anfallenden Kosten gegen Nachweis ersetzt werden.
3. Die Abrechnung der Auslagen sollte halbjährlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist gem. § 16 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung ermächtigt, über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie der Vertragsinhalte und -bedingungen mit einer einfachen Mehrheit zu entscheiden.
5. Vorstandsämter sind – unter Würdigung der durchgeführten Tätigkeiten – bis auf Widerruf, wenn es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten notwendig erscheinen lassen, von der Entrichtung der monatlichen Beiträge gemäß § 7 der Vereinssatzung entbunden.
6. Bis auf Widerruf erhält der Vorstand keine entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen vom Verein in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26g EStG.

§ 17 Weiterbildungen und Schulungen des Vorstands und des geschäftsführenden Beirats

1. Mitglieder des Vorstands und des geschäftsführenden Beirats können auf vorherige Antragstellung (unter Beachtung der übrigen Aufgaben des Vereins und des § 2 der Finanzordnung sowie eines ausgeglichenen Jahreshaushaltes) an entsprechenden Weiterbildungen und/oder Schulungen teilnehmen, die einen unmittelbaren Bezug zu der übertragenden satzungsgemäßen Tätigkeit erkennen lassen.
2. Diese Weiterbildungen und/oder Schulungen müssen erforderlich und notwendig sein um den übertragenden Posten dem Inhalt und der Rechtstellung nach adäquat ausführen zu können.
3. Wird die Teilnahme an einer Weiterbildung und/oder Schulung seitens des Vorstands befürwortet, sollte die Teilnahme schnellstmöglich und verbindlich erfolgen.

4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei einer begründeten Nichtteilnahme, unverzüglich und rechtzeitig den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen um möglichst eine Ersatzteilnahme zu gewährleisten und/oder den Anbieter der Weiterbildung und/oder Schulung unverzüglich und rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Im Falle einer unbegründeten Nichtteilnahme, kann der Teilnehmer zur Erstattung der angefallenen Kosten gegenüber dem Verein verpflichtet werden.
6. Über die Höhe einer etwaigen Kostenerstattung bzw. die Kostenübernahme der Weiterbildungs- und/oder Schulungskosten sowie der Nebenkosten entscheidet der Vorstand vorab mit einer einfachen Mehrheit.
7. Diese Kosten können gegen Nachweis erstattet werden.
8. Die Abrechnung der Nebenkosten sollte halbjährlich erfolgen.

§ 18 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt. Er enthält alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung in geeigneter Form vorgelegt.
4. Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seinen aktuellen Stand, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
5. Der Haushaltsplan ist nach Vorbild einer Einnahme-Überschuss-Rechnung aufzustellen.

§ 19 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
4. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind bis zur Mitgliederversammlung gem. § 13 der Vereinssatzung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 21 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstands,
 - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 - Aufbewahrungsort
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sollte veräußert werden.

§ 22 Trainingsmaterial

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Trainern/Übungsleitern können auf schriftliche Antragstellung die auf Leihbasis beruhende Aushändigung von Trainingsmaterial beantragen.
2. Ausleiher, denen durch den Vorstand trainingspezifisches Material ausgehändigt worden ist, sind verpflichtet dessen Ausgabe und Empfang in der dazugehörigen Nutzungsüberlassung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

3. Die Ausleihe verpflichtet dazu:
 - a) das trainingsspezifische Material unaufgefordert zu jedem Training mitzuführen,
 - b) eine pflegliche und zweckgemäße Nutzung des trainingsspezifischen Materials zu gewährleisten,
 - c) vor einer Weitergabe des trainingsspezifischen Materials an Dritte die schriftliche Zustimmung des Vorstands einzuholen,
 - d) Beschädigungen und/oder Verlust des trainingsspezifischen Materials in der Regel binnen von 7 Werktagen und unaufgefordert dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen,
 - e) bei vorsätzlicher und/oder mutwilliger Beschädigung oder Verlust des trainingsspezifischen Materials angemessenen Schadenersatz zu leisten,
 - f) das trainingsspezifische Material im Falle einer Ruhendstellung nach § 10 der Vereinssatzung unaufgefordert und in der Regel binnen von 7 Werktagen dem Vorstand in geeigneter Art und Weise wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Mit dem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) aus dem Verein ist das trainingsspezifische Material in der Regel binnen von 7 Werktagen dem Vorstand in geeigneter Art und Weise wieder zur Verfügung zu stellen. Bei einer Zuwiderhandlung behält es sich der Vorstand vor zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.
5. Zuwiderhandlungen nach § 21 Absatz 3 a bis f der Finanzordnung können seitens des Vorstands nach § 11 der Vereinssatzung und § 11 der Vorstandsordnung mit Maßregelungen verfolgt und geahndet werden.



§ 23 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt bis auf Widerruf beim Kassenwart. Er erteilt dem Vorstandsvorsitzenden Kontovollmacht.

7. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 500,00 Euro benötigt der Kassenwart die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2020 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

